

Kindergeld für volljährige Kinder

Die Ferien haben begonnen. Die Schulabgänger beginnen im Anschluss eine Berufsausbildung, gehen studieren, absolvieren einen Freiwilligendienst oder müssen auf den entsprechenden Ausbildungsplatz warten. Da stellt sich für viele Eltern die Frage: Wie lange kann ich für mein Kind das Kindergeld erhalten? Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten die Eltern ohne Erfüllung besonderer Voraussetzungen das Kindergeld. Ein volljähriges Kind wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres berücksichtigt, wenn es für einen Beruf ausgebildet wird, sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befindet, die Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst absolviert. Die eigenen Ein-

künfte und Bezüge des volljährigen Kindes sind seit 2012 unbeachtlich.

Im Anschluss an die erste Berufsausbildung bzw. an das Erststudium (Bachelor) wird das Kind bei Absolvierung einer Zweitausbildung jedoch nur berücksichtigt, wenn es keiner schädlichen Erwerbstätigkeit nachgeht. Unschädlich ist eine Nebentätigkeit von maximal 20 Stunden in der Woche, ein Auszubildendenverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (Mini-Job).

Wenn das Kind wegen fehlendem Ausbildungsplatz die Ausbildung nicht beginnen oder fortsetzen kann, muss das ernsthafte Bemühen um einen Ausbildungsplatz durch entsprechende Unterlagen, z. B. erteilte Absagen auf Bewerbungen oder eine Registrierung bei der Berufsberatung der Agentur für Arbeit nachgewiesen werden.

Für ein Kind, das die o. g. Voraussetzungen nicht erfüllt, kann bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Kindergeld gewährt werden, wenn es in keinem Beschäftigungsverhältnis steht und bei der Agentur für Arbeit oder dem Leistungsträger für Arbeitslosengeld II als arbeitssuchend gemeldet ist, auch wenn keine Leistungen (ALG I oder ALG II) bezogen werden. Dies gilt auch für die Zeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von mehr als 4 Monaten.

Für ein Kind, das wegen seiner Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, kann Kindergeld ohne Altersgrenze gezahlt werden. Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Hinweis: Stellen Sie unbedingt einen Antrag auf Kindergeld für Ihr volljähriges Kind und weisen die oben genannten Voraussetzungen nach. Stellen

ETL | HOS Steuerberatungsgesellschaft mbH

Steuerberatungsgesellschaft in Neubrandenburg

Wir sind eine mittelgroße Steuerberatungsgesellschaft und bieten insbesondere mittelständischen Unternehmen wie z. B. Handwerkern, Handelsunternehmen, Freiberuflern und Dienstleistungsunternehmen, aber auch Vereinen aller Art im Rahmen unserer Steuerberater-Tätigkeit unter anderem folgende Leistungen an:

- Existenzgründungsberatung
- Betriebswirtschaftliche Auswertungen, Betriebsvergleiche
- Finanz- und Lohnbuchhaltung
- Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen
- Lohnsteuerberatung für Arbeitnehmer
- Unternehmensnachfolgeplanung
- Altersvorsorgeplanung
- vorausschauende steuerliche Beratung

HOS Steuerberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Neubrandenburg

Jahnstraße 3a • 17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 570880 • Fax: 0395 5708822
E-Mail: hos-neubrandenburg@etl.de

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe



Manja Nehring,
Steuerberaterin

Sie sicher, dass Ihr Kind im Zweifel bei der Agentur für Arbeit gemeldet ist. Bei Ablehnungs- oder auch Rückforderungsbescheiden sollte Einspruch eingelegt und der Rat eines Steuerberaters eingeholt werden. Sprechen Sie uns an, wir helfen Ihnen gern.

Manja Nehring
Steuerberaterin

HOS Steuerberatungsgesellschaft mbH
Niederlassung Neubrandenburg